

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gerresheimer Horsovsky Tyn spol. s r.o.

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen („EKB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Gerresheimer Horsovsky Tyn spol. s r.o., mit Sitz in Horšovský Týn, Zahradní 282, Malé Předměstí, PLZ 346 01, eingetragen im Handelsregister geführt durch das Bezirksgericht in Pilsen unter dem Az. C 3562 („Gerresheimer“) mit deren Lieferanten. Die EKB gelten nur, wenn der Lieferant ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentlich-rechtliche zweckgebundene Vermögensmasse ist.
 - 1.2 Unter Vertragsgegenstand wird die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen durch Gerresheimer („Vertragsgegenstand“) verstanden. Die EKB gelten insbesondere für Verträge über die Lieferung beweglicher Sachen (insbesondere Produkte, Teile, Komponenten, Software, Stoffe und Rohmaterial) („Ware“) sowie für die Erbringung von Leistungen durch Lieferanten für Gerresheimer ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware bzw. Leistung selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft.
 - 1.3 Diese EKB gelten ausschließlich. Von diesen EKB abweichende oder sie ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind für Gerresheimer unverbindlich, auch wenn Gerresheimer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen liefern zu wollen oder dieselben seiner Annahmeerklärung oder dem Liefer- bzw. Auftragschein beigelegt sind.
- ## 2. Vertragsabschluss
- 2.1 Die Anfrage von Gerresheimer an den Lieferanten erfolgt unverbindlich. Sie stellt eine Aufforderung an den Lieferanten dar, ein Angebot abzugeben.
 - 2.2 Der Lieferant hat sich im Angebot an die Anfrage von Gerresheimer zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen. Das Angebot des Lieferanten erfolgt bindend und ist unentgeltlich.
 - 2.3 Ein Vertrag kommt - auch im laufenden Geschäftsverkehr – erst dann zustande, wenn

Gerresheimer das Angebot des Lieferanten mit einer Bestellung annimmt und die Bestellung dem Lieferanten zugeht. Die Bestellungen von Gerresheimer erfolgen schriftlich, per Telefax oder per elektronische Datenfernübermittlung. Die Bestellung kann von Gerresheimer jederzeit bis zum Zustandekommen des Vertrages widerrufen werden.

- 2.4 Eine Bedarfsvorschau ist für Gerresheimer unverbindlich und begründet keine Abnahmeverpflichtung.
- 2.5 Der Inhalt mündlicher und fernmündlicher Besprechungen ist im Zweifel nur dann verbindlich, wenn er schriftlich, per Telefax oder per elektronische Datenfernübermittlung bestätigt wurde.
- 2.6 Der Lieferant wird sowohl die Anfrage als auch die Bestellung unverzüglich auf erkennbare Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit sowie Ungeeignetheit der von Gerresheimer gewählten Spezifikationen für die beabsichtigte Verwendung überprüfen und Gerresheimer unverzüglich über erforderliche Änderungen oder Präzisierungen der Bestellung informieren.

3. Lieferzeit

- 3.1 Die vereinbarte Lieferzeit läuft vom Tag des Zugangs der Bestellung an. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei Gerresheimer.
- 3.2 Sobald der Lieferant annehmen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies Gerresheimer unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzugeben.
- 3.3 Soweit der Lieferant Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch die Übergabe dieser Dokumente voraus.
- 3.4 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Gerresheimer wegen der

verspäteten Lieferung / Leistung zustehenden Ersatzansprüche oder Rechte aus Ziff. 3.5.

- 3.5 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich Gerresheimers Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Entstehen Gerresheimer in Folge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine dem üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat Gerresheimer das Recht auf die Erstattung dieser Kosten von dem Lieferanten .
- 3.6 Ist der Lieferant in Verzug, kann Gerresheimer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Gerresheimer ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Die Anwendung des § 2050 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, wird ausgeschlossen. Nimmt Gerresheimer die verspätete Leistung an, ist die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend zu machen.
- 3.7 Zur Entgegennahme nicht vertraglich vereinbarter Teil- oder Mehrlieferungen ist Gerresheimer nicht verpflichtet. Entsprechendes gilt, falls die Ware vor dem vereinbarten Termin geliefert wird. Gerresheimer ist berechtigt, die vor dem vereinbarten Termin gelieferte Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

4. Leistung, Lieferung, Warenausgang, Verpackung, Export

- 4.1 Der Lieferant ist ohne Gerresheimers vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (“Unterlieferanten“) erbringen zu lassen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, wobei

ein solcher stets gegeben ist, wenn ein Kunde von Gerresheimer nicht zustimmt. Die Beauftragung von Unterlieferanten befreit den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Gerresheimer. Dem Unterlieferanten sind dieselben vertraglichen Verpflichtungen aufzuerlegen, die im Verhältnis zwischen Gerresheimer und dem Lieferanten gelten.

- 4.2 Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen erfolgen die Lieferungen DDP (Incoterms 2010) an den von Gerresheimer bezeichneten Ort, einschließlich Verpackung. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Bestimmungsort auf Gerresheimer über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- 4.3 Der Lieferant führt eine Warenausgangskontrolle im Hinblick auf Mängel der Waren durch.
- 4.4 Alle Waren müssen ordnungsgemäß verpackt, gekennzeichnet und unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt in einer Weise versandt werden, die die niedrigsten Transportkosten sicherstellt. Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren gemäß den jeweils Verpackungsvorgaben von Gerresheimer zu verpacken. Auf der Verpackung sind die Bestell- und Artikelnummer der Gerresheimer anzugeben. Für Beschädigungen in Folge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.
- 4.5 Der Lieferant hat unverzüglich alle Unterlagen und andere Angaben vollständig zu beschaffen, die gemäß den Zollvorschriften oder anderen anwendbaren staatlichen Regelungen erforderlich sind, insbesondere (i) Zollrückvergütungsunterlagen und (ii) alle Ursprungsnachweise sowie (iii) sämtliche andere Angaben, die sich auf die handels- oder präferenzrechtliche Herkunft der Waren und Materialien, die darin enthalten sind, beziehen.
- 4.6 Der Lieferant ist verpflichtet, Gerresheimer über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re)Exporten seiner Güter gem. Tschechischen, Europäischen, US-Ausfuhr-

und Zollbestimmungen sowie den Ausführ- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Auf Anforderung von Gerresheimer ist der Lieferant verpflichtet, Gerresheimer sämtliche Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen, sowie Gerresheimer unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind bindend und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- 5.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Lizenzen, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von Gerresheimer zurückzunehmen.
- 5.3 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 60 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei verfrühten Leistungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 5.4 Fälligkeitszinsen werden nicht geschuldet. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Rechnungsbetrag nach Mahnung durch den Lieferanten mit 5 % per anno zu verzinsen.
- 5.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Gerresheimer in gesetzlichem Umfang zu. Gerresheimer ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten bestehen. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Der

Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Gerresheimer weder ganz noch teilweise an Dritte abzutreten. Dies gilt jedoch nicht innerhalb den Konzerns des Lieferanten und bei Factoring-Gesellschaften in geschäftsüblichem Umfang.

6. Qualität, mangelhafte Lieferungen

- 6.1 Für Gerresheimers Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 6.2 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit hat, sich auf die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, dem neuesten Stand der Technik, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Normen und Richtlinien der Behörden und Fachverbände entspricht. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produkt- und Leistungsbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise, wie diese EKB in den Vertrag einbezogen wurden.
- 6.3 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht der Gerresheimer zu. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Gerresheimers Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von Gerresheimer gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Gerresheimer den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für Gerresheimer unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der

Betriebssicherheit oder drohenden Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Lieferant ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten. Nachbesserungen und Ersatzlieferungen bewirken einen Neubeginn der Verjährung.

- 6.4 Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, bei Bauwerken oder der Verwendung für ein Bauwerk 5 Jahre.
- 6.5 Alle weitergehenden Ansprüche wegen Mängeln, insbesondere das Rücktrittsrecht und der Anspruch auf Ersatz des Schadens, einschließlich des Schadens statt der Erfüllung, bleiben unberührt.

7. Mängelrüge

- 7.1 Die Untersuchungspflicht von Gerresheimer beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigung, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Gerresheimers Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt hiervon unberührt. In allen Fällen gilt Gerresheimers Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen beim Verkäufer eingeht.

8. Haftung

- 8.1 Für den Fall, dass Gerresheimer aufgrund der Rechtsvorschriften betreffend der Produkthaftung, Produktsicherheit, Medizinprodukte, Umwelthaftung und ähnliche Gebiete, insbesondere Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, Gesetz Nr. 268/2014 Slg., für Medizinprodukte, Gesetz Nr. 167/2008 Slg., über Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, Gesetz Nr. 102/2001 Slg., über Allgemeine Produktsicherheit, oder vergleichbarer ausländischer Gesetze und europäischer Rechtsnormen in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet,

Gerresheimer von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit die Ursache des Schadens in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und der Lieferant im Außenverhältnis selbst haftet.

- 8.2 Kommt es in solchen Fällen durch Gerresheimer oder durch Kunden von Gerresheimer aus eigener oder infolge behördlicher Entscheidung zu einem Rückkauf oder einer Kundenkampagne, übernimmt der Lieferant alle damit verbundenen Kosten (einschließlich Aus- und Einbaukosten) und Aufwendungen und stellt Gerresheimer insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 8.3 Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 8.4 Der Lieferant haftet für die ordnungsgemäße Auswahl der Sublieferanten.
- 8.5 Der Lieferant hat eine entsprechende Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. CZK pro Personen- /Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Die Versicherungsdeckung ist auf Verlangen von Gerresheimer nachzuweisen.

9. Unterlagen und Geheimhaltung

- 9.1 Alle durch Gerresheimer zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen, insbesondere Zeichnungen, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Unterlagen, die dem Lieferanten vom Gerresheimer überlassen werden, ebenso Unterlagen, die vom Lieferanten nach besonderen Angaben von Gerresheimer angefertigt werden, sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an Gerresheimer notwendiger Weise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben Gerresheimers ausschließliches Eigentum. Ohne Gerresheimers vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt, Dritten zugänglich gemacht oder gewerbsmäßig verwendet

werden. Auf Verlangen sind sie Gerresheimer samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Gerresheimer behält sich alle Rechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen vor, insbesondere sämtliche Urheberrechte und das Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten. Soweit Gerresheimer diese Informationen von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zu Gunsten dieser Dritten. Der Lieferant hat die Anfrage und Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln.

9.2 Erzeugnisse, die nach von Gerresheimer entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach Gerresheimers vertraulichen Angaben oder mit Gerresheimers Werkzeugen angefertigt sind, dürfen von Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

10. Bereitgestelltes Eigentum

10.1 Gegenstände, Formen, Modelle, Werkzeuge, Vorrichtungen und Dokumentationen usw., die zur Durchführung der Bestellung vom Lieferanten hergestellt worden sind, gehen durch ihre Bezahlung in das Eigentum von Gerresheimer über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten verbleiben. Von Gerresheimer dem Lieferanten bereit gestellte Gegenstände bleiben Eigentum von Gerresheimer oder deren Kunden und werden leihweise überlassen. Auf Anforderung sind diese Gegenstände an Gerresheimer auszuhändigen.

10.2 Die von Gerresheimer dem Lieferanten bereitgestellten Gegenstände sind vom Lieferanten als fremdes Eigentum zu kennzeichnen, abschließend zu versichern und dürfen nicht für andere Zwecke als vertraglich vorgesehen verwendet werden.

11. Werbung

11.1 Es ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung von Gerresheimer gestattet, auf die mit Gerresheimer bestehende Geschäftsverbindung bzw. von Gerresheimer hergestellte Produkte oder Kunden von

Gerresheimer in Informations- und Werbematerial Bezug zu nehmen.

11.2 Darüber hinaus ist dem Lieferanten nicht gestattet, mit den für Gerresheimer herzustellenden Waren zu werben oder diese zu Ausstellungszwecken zu nutzen, es sei denn, Gerresheimer hat ausdrücklich vorher schriftliches Einverständnis hierzu abgegeben.

12. Unternehmensverantwortung

12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz, Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten sowie die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN sowie die Bestimmungen zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung beachten.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Erfüllungsort für die Leistung ist der Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.

13.2 Für die Rechtsbeziehung der Parteien gilt ausschließlich tschechisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

13.3 Soweit gesetzlich zulässig, ist Domažlice ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Gerresheimer ist jedoch berechtigt, Klage beim für den Geschäftssitz des Lieferanten zuständigen Gericht zu erheben.

13.4 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien sind im Falle einer ungültigen Bestimmung verpflichtet, über eine gültige und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der ungültigen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

13.5 Änderungen dieser Bedingungen können nur von den Geschäftsführern von Gerresheimer oder von Personen, die durch die Geschäftsführer von Gerresheimer dazu ermächtigt wurden, vorgenommen werden.

14. Wirksamwerden

14.1 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind ab dem 01.09.2017 wirksam.